

Von: Bauverwaltungsamt

26.04.05

Über: 1. Beigeordneten

Über: Bürgermeisterin

An: Stadtverordnetenversammlung

Anfrage der PDS-Fraktion vom 06.05.2005 mit dem Aktenzeichen F-4013/2005

Sehr geehrte Frau Wehlan,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung. Vorab möchte ich Sie über die mit der Gemeinde Nuthe-Urstromtal abgestimmten Verfahrensweise zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes informieren.

Vor dem Hintergrund der veränderten förderrechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Überarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes fand auf Initiative der Verwaltung am 12.11.2004 bei Herrn Bürgermeister Jansen ein Erörterungsgespräch zur weiteren Verfahrensweise statt. Mit zugegen waren die Vertreter der NUWAB GmbH. Von Seiten der Verwaltung wurde die Forderung aufgemacht, dass sowohl von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als auch von der NUWAB GmbH Konzeptionen vorgelegt werden, in welcher Form zukünftig die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erfolgen soll. Da die Planungen der NUWAB GmbH in den zurückliegenden Jahren auf eine zentrale leitungsgebundene Abwassererschließung ausgerichtet waren, sollten in einem ersten Schritt die Auswirkungen der Änderung der förderrechtlichen Bedingungen auf die Beiträge und Gebühren durch die NUWAB GmbH untersucht werden. Im Januar diesen Jahres hat die NUWAB GmbH hierzu mehrere Modellrechnungen vorgelegt, wie sich bei der Beibehaltung der ursprünglich favorisierten zentralen Abwassererschließung die Beiträge und Gebühren entwickeln werden. Da die Entscheidung zur Weiterführung der zentralen Abwassererschließung im Wesentlichen die Ortsteile der Gemeinde Nuthe-Urstromtal betrifft wurde zwischen Herrn Bürgermeister Jansen, den Vertretern der NUWAB GmbH sowie der Verwaltung vereinbart, dass zunächst von Seiten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Gespräche in den einzelnen betroffenen Ortsteilen durch die Gemeinde unter Zuhilfenahme der NUWAB GmbH geführt werden sollten. Ziel dieser Gespräche in den Ortsteilen sollte es sein, von diesen ein Votum zu erhalten, ob auch unter Berücksichtigung der veränderten förderrechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin eine zentrale abwassertechnische Erschließung befürwortet wird. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollten in einem Gemeindevertreterbeschluss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal münden, mit dem an die Stadt Luckenwalde die Empfehlung gegeben wird, wie die betroffenen Ortsteile der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in dem von der Stadt Luckenwalde zu erstellenden Abwasserbeseitigungskonzept, aus deren Sicht zu behandeln sind. Die in der Anfrage zitierte Beschlussvorlage, welche von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal erstellt wurde, beinhaltet derzeit lediglich deren Vorstellungen.

Die hieraus resultierende Beschlussempfehlung wird in dem Entwurf des fortzuschreibenden Abwasserbeseitigungskonzepts Berücksichtigung finden. Dieser Entwurf wird Gegenstand einer noch zu erstellenden Beschlussvorlage sein, welche der Stadtverordnetenversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird. Die Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Abwasserentsorgung wird im Wesentlichen von den in der Anfrage aufgeworfenen Fragen geprägt sein.

Zu den einzelnen Fragen wird zunächst wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Die von der Verwaltung noch zu erstellende Beschlussvorlage zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts wird selbstverständlich auch einen Kostenvergleich, bezogen auf die derzeit in den betroffenen Ortsteilen praktizierte Grubenentsorgung, beinhalten.

Zu 2.

Hier ist zunächst anzumerken, dass die Eigentümer von Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben eine Entsorgungsgebühr von derzeit 8,37 €/m³ zu entrichten haben. Dem gegenüber steht eine Abwassergebühr für die zentrale Abwasserentsorgung von 3,32 €/m³. Bei Beibehaltung der Grubenentsorgung ist damit langfristig gesehen, bei ordnungsgemäßer Entsorgung, die Belastung der Grundstückseigentümer mit abflussloser Sammelgrube erheblich höher als gegenüber den Grundstücken mit zentraler Abwassererschließung. Sofern sich ein Grundstückseigentümer mit abflussloser Sammelgrube für die Errichtung einer Kleinkläranlage entscheidet, hat er ebenfalls erhebliche Investitionen sowie spätere Unterhaltungskosten zu tätigen. Bei Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage entsteht eine einmalige Beitragsbelastung. Die laufenden Gebühren bei der zentralen Abwasserbeseitigung sind jedoch wesentlich geringer. Es ist daher dabei zu berücksichtigen, dass der zu zahlende einmalige Kanalanschlussbeitrag langfristig gesehen, durch die eingesparte hohe Fäkalienentsorgungsgebühr amortisiert wird. Auch ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass im Falle einer finanziellen Härte bei Begleichung des Kanalanschlussbeitrages die Gewährung von Ratenzahlungen gängige Praxis ist. Es besteht auch die Möglichkeit, zur Minderung des Beitrages einen Teil der durch den Wegfall der Fördermittel bedingten erhöhten Investitionskosten in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen. Dies hat jedoch zwangsläufig eine Gebührenerhöhung zur Folge, die aufgrund des vorliegenden Solidarprinzips von allen Anschlussnehmern gleichermaßen zu tragen ist. Hierdurch kann jedoch die Höhe des Beitrages und daraus resultierend die Beitragsbelastung der betroffenen Bürger im gewissen Rahmen beeinflusst werden. Das Entscheidungsermessen obliegt hierbei den politischen Gremien.

Zu 3.

Bei der hier in Rede stehenden Beschlussvorlage sowie den zitierten Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgericht handelt es sich um zwei verschiedene Sachverhalte. Kernaussage der Entscheidung des Oberlandesgerichts ist der Umstand, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft einem von einem Grundstückseigentümer beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht die Unterlassung der Entsorgungsleistung verfügen kann, da es sich hier um ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Entsorgungsunternehmen handelt.

Nach Auffassung des Gerichts muss sich daher die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ausschließlich an den satzungsbetroffenen Grundstückseigentümer wenden und ihm gegenüber den Anschluss- und Benutzerzwang durchsetzen. Dies betrifft sowohl die Anschlussverpflichtung des Grundstückseigentümers bei vorhandener zentraler Abwassererschließung als auch bei nicht vorhandener zentraler Abwassererschließung die Verpflichtung zum Anschluss- bzw. der Benutzung der mobilen Abwasserentsorgung.

Reinelt
Amtsleiter
